

1.) V e r m e r k:

Klima-Situation im Rathaus

Vorgang

Bewertungsgrundlage für die Einschätzung der Klimasituation im Rathaus der Stadt Ratzeburg ist die Technische Regel für Arbeitsstätten A3.5.

Herausgeber dieser Regel ist der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§7 Arbeitsstättenverordnung)

Die Arbeitsstättenregel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen und Erste-Hilfe Räume.

Im Punkt 4.4 der ASR A3.5 steht beschrieben, welche Maßnahmen insbesondere ab Temperaturen über 26 °C bzw. über 30 °C zu prüfen oder zu erledigen sind.

Maßnahme

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung „Raumtemperatur“ sind bei der Stadt Ratzeburg folgende Maßnahmen konkretisiert und beschrieben:

- Effektiver Einsatz und Vorhandensein von Sonnenschutz (z.B. Jalousien)
- Lüftung in den frühen Morgenstunden
- Nutzung von Gleitzeitregelungen sowie ggfls. befristete Änderung der Gleitzeit
- Lockerung der Bekleidungsregelungen

Darüber hinaus wurde in der langanhaltenden Wärmeperiode im Sommer 2018 den Beschäftigten Mineralwasser zur Verfügung gestellt.

In der ASR A 3.5 wird darüber hinaus beschrieben, dass ab einer Erwärmung von über 30 °C technische Maßnahmen erforderlich sind.

In den Sommermonaten der vergangenen Jahre wurden immer wieder Temperaturen über 35 °C in den Büroräumen gemessen, im langanhaltenden Sommer 2018 in einer Phase von mehr als vier Wochen.

Werden diese Temperaturen erreicht, sind solche Räume für die Zeit der Überschreitung grundsätzlich nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Allerdings kann auch bei diesen Extremtemperaturen ausnahmsweise die Arbeitspflicht weiter fortbestehen.

Und zwar, wenn der Arbeitgeber Hitzeschutzkleidung zur Verfügung stellt oder besondere technische bzw. organisatorische Maßnahmen ergreift. Dazu zählen zum Beispiel Klimageräte, Luftduschen, Wasserschleier, Entwärmungsphasen oder Hitzepausen.

(gez. Bruns)

Dokumentation:

Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen

Unternehmen **Stadt Ratzeburg - Rathaus**

Unternehmensbereich Alle Bereiche Stand **07.2018**

Für die Gefährdungsbeurteilung ist verantwortlich

In der Erstellung: Betriebliches Gesundheitsmanagement/Brunns

An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt

Unternehmensleitung/Führungskraft Frau Colell


Mitarbeiterin/Mitarbeiter Allgemeine GBU

Sicherheitsbeauftragte Brunns


Personalrat Vorsitzender Herr Gramsch

Weitere Personen _____

Mitgeltende Unterlagen Keine weiteren/Vorgaben im Anhang benannt

 Das Risiko ist gering → keine Maßnahmen erforderlich, prüfen, ob Verbesserung möglich ist

 Das Risiko ist vorhanden → Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich

 Das Risiko ist hoch → Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen

Nicht zutreffende Risikobewertung bitte jeweils löschen.

Zu hohe oder zu niedrige Lufttemperatur im Raum
 Unzureichende Lüftung
 Zugluft und kalte Flächen
 Schimmelpilze und Bakterien



Isolation (Wärmedämmung)

- Fußböden, Wände und Decken sind gegen Wärme und Kälte gedämmt, so dass Beschäftigte ausreichend gegen eine unzuträgliche Wärmeableitung und Wärmezufuhr geschützt sind.

Lüftung

- Räume werden vorrangig frei über Fenster gelüftet.
- Klimaanlage werden regelmäßig und fachgerecht gereinigt und instandgehalten.
- Die relative Luftfeuchte in Büroräumen mit Fensterlüftung ergibt sich durch den Luftaustausch. Eine zusätzliche Befeuchtung der Raumluft ist in der Regel nicht notwendig. Die Luftgeschwindigkeit im Raum sollte bei sitzender Tätigkeit und einer Lufttemperatur von 20° C einen Wert von 0,15 m/s am Arbeitsplatz nicht überschreiten. Bei höheren Lufttemperaturen können die Beschäftigten höhere

Lufttemperatur

- Die Lufttemperatur im Büro muss mindestens 20° C betragen, eine Lufttemperatur bis 22° C wird empfohlen.
- Bei Außentemperaturen bis 26° C soll auch die Lufttemperatur im Büro 26° C nicht überschreiten.

Temperaturbereich	Maßnahmen
Bis 26 °C	Keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich
Ab 26 °C bis 30 °C Maßnahmen sollen ergriffen werden	Effektive Steuerung des Sonnenschutzes/ Effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen/ Lüftung in den frühen Morgenstunden/ Reduzierung von thermischen Lasten/ Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung/ Lockerung der Bekleidungsregelungen/ Bereitstellung geeigneter Getränke
Ab 30 °C bis 35 °C Maßnahmen müssen ergriffen werden	Der Arbeitsraum ist ohne technische Maßnahmen (z.B. Luftdusche) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Entwärmungsphase) als solcher nicht nutzbar.
Ab 35 °C	

Maßnahmen entsprechend der Lufttemperaturen im Raum (in Anlehnung an ASR A3.5 „Raumtemperaturen“)

- An Fenstern, Oberlichtern oder Glaswänden sind geeignete Sonnenschutzvorrichtungen (idealerweise außenliegend) eingebaut.

Verantwortliche/r
 Frau Colell

Bis:

Bei Temperaturen lt. Tabelle in Schritten

Maßnahme durchgeführt?

Ja Nein

Sonnenschutz an den Fenstern ist in allen Bereichen vorhanden und wird genutzt.

Ausreichende Lüftung erfolgt.

Vorgaben zur Gleitzeit erfolgt beim Erreichen der Temperaturen durch die Dienststelle.

Bei Bedingungen wie benannt und in Abstimmung mit BGM

Beurteilende/r
 Frau Bruns

Am:

01.08.2018

Maßnahme wirksam?

Ja Nein

Ja

Ja

Ja, Einschränkung durch Bürgersprechstunde erfolgt durch Absprachen.

Getränke wurden in Abstimmung bereitgestellt.

Raumklima

ASR A1.5/1.2 „Fußböden“

ASR A3.5 „Raumtemperatur“

ASR A3.6 „Lüftung“

Fachinfos und Praxishilfen zum Raumklima unter www.vbg.de/bueroarbeit:

- DGUV Information 215-510 „Beurteilung des Raumklimas“ (bisher BGI/GUV-I 7003)
- DGUV Information 215-520 „Klima im Büro – Antworten auf die häufigsten Fragen“ (bisher BGI/GUV-I 7004)
- DGUV Information 215-444 „Sonnenschutz im Büro“ (bisher BGI 827)